

Ansprechpartner bei der
Hauptverwaltung

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Zentrale
C 30-2/R 3-3

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4497
Telefax: 069 9566-4341

zentrale.bbk@bundesbank.de
www.bundesbank.de

17. Dezember 2004

Rundschreiben Nr. 56/2004

An alle
Kreditinstitute

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 1. Januar 2005

- hier: **1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**
2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)
3. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Treuhandkonten für Werttransportunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie dem Bundesanzeiger Nr. 228 vom 1. Dezember 2004 bereits entnehmen konnten, treten am 1. Januar 2005 verschiedene Änderungen in den o. a. Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank in Kraft. Nachfolgend möchten wir Ihnen die für Sie relevanten Änderungen kurz erläutern.

1. In Bezug auf die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** haben sich folgende Änderungen ergeben (siehe Anlage AGB):

In *Abschnitt II. Giroverkehr Nr. 4 Abs. 4* wird neu bestimmt, dass Schecks und Lastschriften erst dann als eingelöst gelten, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme wieder rückgängig gemacht worden ist. Die bisherige Frist („an demselben Geschäftstag“) wird somit an den im Kreditgewerbe üblichen Zeitrahmen angepasst.

Bei der Bestätigung von Schecks wird die bisherige Beschränkung auf die kontoführende Filiale aufgegeben, d. h. Bestätigung und Barauszahlung können künftig bei jeder Filiale vorgenommen werden. Hierdurch ergeben sich Änderungen in *Abschnitt II. Giroverkehr Nr. 18*

Abs. 1 und 3 und Nr. 20 Abs. 2 sowie im Merkblatt Giroverkehr (Wegfall der bisherigen Nr. 11).

Durch die Streichung von *Abschnitt II. Giroverkehr Nr. 26 Abs. 2* werden die Kündigungsmodalitäten für Prior1-Zahlungen und Prior3-Zahlungen vereinheitlicht. Die bisherige Ausnahmeregelung für Prior3-Zahlungen hatte nur Bedeutung für das vom Kreditgewerbe immer wieder kritisierte Direktrückruf-Verfahren öffentlicher Kassen im Auftrag der Bundesbank. Gleichzeitig wird im zweiten Satz des ersten Absatzes das Wort „möglich“ durch „zulässig“ ersetzt; hierdurch wird – wie auch in *Abschnitt X. F. Nr. 13 Absatz 1* – stärker als bisher die Unzulässigkeit von Kündigungen nach Beginn der maschinellen Bearbeitung verdeutlicht.

Die restlichen Änderungen – betreffend den Giroverkehr sowie das Merkblatt für das Devisengeschäft – beziehen sich darauf, dass

- für Sammel-Überweisungen nur noch Vordrucke der Bank benutzt werden dürfen (Wegfall von *Abschnitt II. Nr. 24 Abs. 4* und *Merkblatt Giroverkehr Nr. 4*)
- der Einzahlungs- und Überweisungsverkehr für Personen ohne Girokonto nur zugunsten von Konten im Inland erfolgt (*Abschnitt IV. Nr. 1* sowie *Merkblatt Ein- und Auszahlungsverkehr Nr. 1*)
- Schecks nicht nur bei der kontoführenden, sondern bei jeder Filiale für Barauszahlungen verwendet werden können (*Merkblatt Giroverkehr Nr. 1*)
- beleglose grenzüberschreitende Überweisungen nach Lettland, Litauen, Malta und der Slowakischen Republik entgegengenommen werden, allerdings nur zugunsten von Regierungsstellen und Behörden des jeweiligen Landes (*Merkblatt für das Devisengeschäft*).

Im *Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte* in *Nr. 3 Absatz 1* sowie in *Nr. 4 Absatz 1 und Absatz 6* wird jeweils der Verweis auf die Homepage der EZB in der Klammer geändert. Aufgrund einer Änderung der Struktur der Homepage findet sich das von der EZB veröffentlichte Sicherheitenverzeichnis jetzt unter <http://www.ecb.int>. – Stichwort: Monetary policy / Implementation / Collateral issues.

Des Weiteren wird in *Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte* in *Nr. 7 der Absatz 4* dahingehend neu gefasst, dass nun auch Anträge auf Freigabe und Umbuchung bzw. Übertragung von Depotbeständen auf Dritte per Telefax oder auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege eingereicht werden können. Die Ausführung erfolgt zukünftig auf der Grundlage dieser Anträge. Durch den Verzicht auf eine schriftliche Erteilung des Antrags soll die Abwicklung der Freigaben und Umbuchungen bzw. Übertragungen von Depotbeständen vereinfacht werden.

Im *Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte Unterabschnitt E Nr. 3* wird der *Absatz 2* aufgrund von ergänzenden Regelungen zur Sicherhaltensperre in Verbindung mit Devisenhandelsgeschäften neu gefasst. Darüber hinaus wird der *Absatz 1 der Nr. 5 im Unterabschnitt E* durch die Neufassung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Bei dieser Gelegenheit machen wir auch noch einmal darauf aufmerksam (vgl. z. B. unser Schreiben an alle ELS-Teilnehmer vom Juli d. J.), dass die Entgelte gemäß **Preisverzeichnis** für im ELS eingereichte inländische Prior1-Zahlungen bzw. in das grenzüberschreitende TARGET-Verfahren überzuleitende Zahlungen ab 1. Januar 2005 einheitlich 1,75 Euro pro Stück betragen werden.

2. Durch die vorstehend bereits erwähnte Streichung von Absatz 2 der Nr. 26 im Abschnitt II. Giroverkehr der AGB und der damit einhergehenden Vereinheitlichung der Kündigungsmodalitäten für Prior1- und Prior3-Zahlungen ergibt sich auch ein Anpassungsbedarf in den **EADK-Bedingungen** (siehe Anlage EADK). Die Nr. 3 „*Kündigung bzw. Rückruf von Zahlungsvorgängen*“ in Abschnitt II. wird daher neu gefasst. Mit dieser Neufassung wird gleichzeitig auch eine deutlichere Unterscheidung zwischen Überweisungs- und Einzugsverkehr vorgenommen.

3. Zum 1. Januar 2005 werden außerdem Änderungen in den „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Treuhandkonten für Werttransportunternehmen“ wirksam. Dem Namen der Bedingungen wird die Kurzbezeichnung „**Treuhandkonten-Bedingungen**“ als Zusatz in Klammern angefügt. Da die Bank künftig auch vom Treuhänder auf Vordruck der Bank ausgestellte Schecks bestätigt, wird die Nr. 1 der *Treuhandkonten-Bedingungen* um einen entsprechenden Satz ergänzt (siehe Anlage WTU).

4. Wie bereits erwähnt, sind die vorstehend erläuterten Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank mit der Mitteilung Nr. 2010/2004 vom 19. November 2004 im Bundesanzeiger Nr. 228 vom 1. Dezember 2004 veröffentlicht worden und gelten somit gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als vereinbart.

Die jeweils neueste Fassung der AGB sowie der EADK- und Treuhandkonten-Bedingungen werden in das Internet (<http://www.bundesbank.de> – Pressezentrum – Veröffentlichungen – Bankrechtliche Regelungen) eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Lipp Salzburg



Beglaubigt:

Bundesbankamtsrat

Anlagen